

# Ausbildungs- Ordnung

## Club Berger des Pyrénées e.V.

in der Fassung vom 11. Februar 2023



Verband für das  
Deutsche Hundewesen

### § 1 Ausbildungsausschuss

Der Ausbildungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden der Züchtergilde, dem Richterobmann/der Richterobfrau und dem/der Zuchtleiter/in. Er begleitet die Ausbildung der Zuchtwartanwärter und ist für die abschließende Beurteilung der Ausbildungserfolge zuständig.

### § 2 Vermesser

(1) Die Aufgabe der Vermesser besteht darin, den Berger des Pyrénées nach den vorgegebenen Kriterien des cbp zu vermessen.

(2) Vermesser können interessierte Rassebesitzer werden, die das Zuchtanfängerseminar besucht haben und eine unbescholtene Führung im Club und im Hundewesen gezeigt haben

(3) Die Ausbildung der Vermesser-Anwärter wird von den zuständigen Zuchtzulassungsrichtern begleitet und erfolgt durch praktisch/theoretische Maßnahmen am Berger des Pyrénées. Nach mindestens vier Anwartschaften erfolgt die abschließende Prüfung durch einen Zuchtzulassungsrichter des cbp

(4) Nach bestandener Prüfung werden die Vermesser von der Züchtergilde auf Vorschlag des/der Gildevorsitzenden ernannt.

(5) Die Koordinierung der Vermesser erfolgt durch die Zuchtbuchstelle

(6) Die Züchtergilde kann auf Vorschlag des/der Gildevorsitzenden einem Vermesser die Befähigung zum Amt absprechen, wenn der Vermesser wiederholt an einer vom Vorstand angesetzten Fortbildungsmaßnahme nicht teilgenommen hat oder auch offensichtlich häufig fehlerhafte Messungen durchführt.

### § 3 Zuchtwarte

(1) Der Zuchtwart im Club Berger des Pyrénées e.V. ist der Garant einer kontrollierten und organisierten Rassehundezucht. Er ist verantwortlich für die sorgfältigen und ordnungsgemäßen Zuchtstätten-Besichtigungen, Wurfbesichtigungen und -abnahmen – auch im Hinblick auf die Verantwortung des Clubs und des Züchters gegenüber dem zukünftigen Hundebesitzer. Ebenso ist er auch kontrollierendes Organ des Clubs dem Züchter gegenüber. Er nimmt die Beschreibung der Welpen nach den Rassekriterien vor. Der Zuchtwart ist verpflichtet, Fortbildungsangebote des Clubs und des VDH zu besuchen.

(2) Der Zuchtwart wird von der Zuchtbuchstelle eingeteilt und ist dieser direkt unterstellt. Stellt er Unkorrektheiten oder Besonderheiten fest, muss er unverzüglich den Sachverhalt an die Zuchtbuchstelle schriftlich weiterleiten. Tierschutzrelevante Vorkommnisse sind außerdem zugleich dem dafür zu-

ständigen Tierschutzbeauftragten und dem/der Vorsitzenden der Züchtergilde mitzuteilen. Nach erfolgreicher Wurfabnahme leitet der Zuchtwart die Abnahmebögen unverzüglich an die Zuchtbuchstelle weiter.

(3) Zuchtwarte im Club können nur erfahrene Züchter werden, die den Nachweis über die Zucht und Aufzucht von mindestens drei Würfen Berger des Pyrénées in der eigenen Zuchtstätte und im Geltungsbereich des cbp unter genauer und vorbildlicher Einhaltung der Zuchtbestimmungen nachgewiesen haben und eine unbescholtene Führung im Club und im Hundewesen gezeigt haben und mindestens vorläufiges Mitglied der Züchtergilde sind.

### § 4 Ausbildung und Prüfung zum Zuchtwart

(1) Der Ausbildungsablauf für die Zuchtwartausbildung baut sich wie folgt auf:

- a) Absolvierte Ausbildung zum Vermesser.
- b) Aufzucht von mindestens drei Würfen und mindestens vorläufige Mitgliedschaft in der Züchtergilde.
- c) Schriftliche Bewerbung bei dem/der Gildevorsitzenden
- d) Teilnahme am Grundkurs für Zuchtwart-Anwärter (VDH-Fortbildungs-Akademie).
- e) Anwesenheit des ZWA bei mindestens fünf Wurfabnahmen.
- f) Anwesenheit des Zuchtwartanwärters (ZWA) bei mindestens einer Zuchtstättenerstbesichtigung.
- g) Führung eines Protokollheftes, in dem Ort, Zeitpunkt, Anzahl der Welpen und Notizen zum Eindruck vom Wurf festgehalten werden. Der Zuchtwart zeichnet nach Besprechung die Eintragung ab.
- h) Selbständige Ausfüllung der Abnahmebögen bei den letzten zwei Anwartschaften. Anschließend werden sie mit den Bögen, die der Zuchtwart ausgefüllt hat, verglichen. Während aller Anwartschaften sollten die Welpen mit dem anwesenden Zuchtwart besprochen werden.
- i) Eine Anwartschaft muss bei einem Mitglied des Ausbildungsausschusses stattfinden.

(2) Die Ausbildungsdauer sollte zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Zum Abschluss der Ausbildung wird im Rahmen einer Hausaufgabe das in der Ausbildung erworbene Wissen abgefragt. Die Hausaufgabe ist innerhalb einer vorgegebenen Frist zusammen mit dem Proto-

kollheft und den während der Anwartschaften ausgefüllten Beurteilungsbögen an die Zuchtbuchstelle zu senden. Diese legt die vollständigen Ausbildungsunterlagen dem Ausbildungsausschuss zur Prüfung vor.

(4) Die Abschlussprüfung der ZWA besteht aus einem praktischen Teil, einer selbständigen Wurfabnahme in Anwesenheit eines Mitglieds des Ausbildungsausschusses. Es schließt sich ein mündliches Prüfungsgespräch an. Sowie aus einem theoretischen Teil (Hausaufgabe) – diese wird durch den Ausbildungsausschuss geprüft. Nach Abschluss beider Prüfungen wird dem Zuchtwartanwärter das Ergebnis durch die/den Vorsitzende(n) der Gilde mitgeteilt.

(5) Sind die Ergebnisse eines oder beider Prüfungsteile nicht eindeutig, kann eine Verlängerung der Ausbildungszeit mit einer weiteren Teilnahme an mindestens zwei Wurfabnahmen vorgeschlagen werden.

(6) Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist möglich.

(7) Die Kosten seiner Ausbildung hat der ZWA zu tragen.

### § 5 Ernennung zum Zuchtwart

Nach bestandener Prüfung werden die Zuchtwarte von der Züchtergilde auf Vorschlag des/ der Gildevorsitzenden ernannt. Bis zum Zeitpunkt der nächsten Gildesitzung kann der /die Gildevorsitzende die Zuchtwarte vorläufig ernennen.

### § 6 Aberkennung der Befähigung

Die Befähigung zum Amt kann dem Zuchtwart grundsätzlich von der Züchtergilde aberkannt werden, wenn er innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Wurf Berger des Pyrénées in seiner Zuchtstätte selbst aufgezogen hat. Darüber hinaus kann dem Zuchtwart die Befähigung zur Ausübung seiner Zuchtwarttätigkeit abgesprochen werden, wenn der Zuchtwart wiederholt an einer von dem / der Gildevorsitzenden angesetzten Fortbildungsmaßnahme nicht teilgenommen hat und seine Tätigkeit als Zuchtwart nicht mehr cbp-konform erfüllt.

### § 7 Gültigkeit

Die Aus- und Weiterbildungsordnung für Zuchtwarte (-anwärter) und Vermesser (-anwärter) ist vom Vorstand und erweiterten Vorstand am 11.02.2023 beschlossen worden und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

# ***Wichtige Adressen im Ausbildungswesen und Bankverbindung***

## **Vorsitzende der Züchtergilde**

**Gabriele Kagel**

Gruissem 38

41516 Grevenbroich

Tel. 02182 811101 · Fax 02182 10390

E-Mail: [kagel@cbp-online.de](mailto:kagel@cbp-online.de)

## **Bankverbindung**

**Volksbank Bonn Rhein-Sieg**

BIC GENODED1BRS

IBAN DE49 3806 0186 2301 9100 21

## **Geschäftsstelle**

**Gabriele Kagel**

Gruissem 38

41516 Grevenbroich

Tel. 02182 811101 · Fax 02182 10390

E-Mail: [info@cbp-online.de](mailto:info@cbp-online.de)